

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) geändert wird

Geltende Fassung **Aufgaben des Kuratoriums**

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die den Betrag von jährlich 1.000,- € insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam - über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall - übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

(5) bis (6) ...

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung **Aufgaben des Kuratoriums**

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die den Betrag von jährlich 1 500 € insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam - über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall - übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

(5) bis (6) ...

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) bis (5) ...

(6) § 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.